

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bauwasserhaltung im Zuge der Erneuerung der Trinkwasserleitung am Hohenbrunner Weg
auf dem Grundstück Fl.Nr. 1015, Gemarkung und Gemeinde Taufkirchen**

BEKANNTMACHUNG

nach § 5 Abs. 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

*Amtliche Bekanntmachungen finden Sie im Münchner Merkur sowie im Internet unter
<http://www.landkreis-muenchen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/amtsblatt/>*

Beim Landratsamt München wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser zum Betrieb der o.g. Bauwasserhaltung beantragt. Im Wasserrechtsverfahren war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.3 der Anlage 1 zum UVPG). Die Vorprüfung des Landratsamtes München hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Zu dieser Entscheidung haben folgende Aspekte geführt:

Merkmale des Vorhabens

Bei dem geplanten Vorhaben wird Grundwasser entnommen und in der Nähe wieder in das Grundwasser eingeleitet. Die beantragte Jahresentnahmemenge beträgt 24.000 m³. Das Vorhaben ist als kumulierendes Vorhaben im Sinne des § 10 UVPG mit der Bauwasserhaltung für die Fernwärmeleitung zu sehen (Az. 4.4.2-10812/Ba) zu sehen, bei dem eine Entnahmemenge von 152.808 m³ zugelassen wurde. Es könnten Gefahren für das Grundwasser durch die Wasserentnahme entstehen.

Standort des Vorhabens

Der Standort befindet sich inmitten des im Zusammenhang bebauten Ortes Taufkirchen. Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG genannten Nutzungs- und Schutzkriterien nicht gegeben. Der geplante Standort liegt nicht in einem der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Gebiete. Der Standort weist keine besonderen Qualitätskriterien auf..

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Auch die kumulierte beantragte Jahresentnahmemenge liegt im unteren Bereich der Entnahmemenge, die die Vorprüfung des Einzelfalles eröffnet.

Die Dauer der Wasserhaltung zeitlich ist zeitlich begrenzt. Der Grundwasserspiegel wird sich aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse (durchlässiger Grundwasserleiter, vergleichsweise starker Grundwasserzustrom) in kurzer Zeit wieder auf ein natürliches Niveau einstellen. In der Summenbetrachtung geht dem Grundwasserleiter kein Grundwasser verloren, weil die entnommen Grundwassermenge dem Grundwasserleiter durch Versickerung komplett wieder zugeführt wird.

Die Qualität des Grundwassers wird durch die Förderung und Wiederversickerung nicht verändert. Die Auswirkungen der entnommenen Menge von 24.000 m³ sind deutlich geringer als die bereits zugelassene Entnahmemenge von 152.808 m³

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim

Landratsamt München, Fachbereich 4.4.2, Frankenthaler Str. 5 - 9, 81539 München,
eingeholt werden.